



**Hessischer
Bauernverband**

Hessischer Bauernverband e.V.

Haus der hessischen Landwirtschaft
Taunusstraße 151
61381 Friedrichsdorf

www.hessischerbauernverband.de

Tel.: 06172 7106-0
Fax.: 06172 7106-10
E-Mail: info@hessischerbauernverband.de

EntschlieÙung

des Erweiterten Verbandsrats
vom 21. Juni 2023 in Alsfeld-Eudorf

4. Mai 2023

Für eine moderne, ergebnisorientierte Umsetzung von Kontrollen im Rahmen der GAP – Landwirtschaftliche Betriebe dabei nicht gläsern machen

Bei der Diskussion um die Umsetzung der GAP-Reform wird viel zu selten und oft zu spät über Vereinfachungsansätze der EU-Agrarförderung, über glaubhafte und konsequente Schritte zur Entbürokratisierung und vor allem über reibungslos funktionierende Antragssysteme gesprochen.

Auf Grundlage der horizontalen EU-Vorschriften und des GAP-InVeKoS-Gesetzes des Bundes regelt die InVeKoS-Verordnung die antrags- und kontrollkonforme Umsetzung insbesondere von Konditionalitätspflichten und allen Direktzahlungskomponenten einschließlich der Flächenzahlungen. Dazu gehört ab 2023 auch ein Flächenüberwachungssystem, dessen Einführung EU-rechtlich ab 2023 mindestens bei der Umsetzung der Basisprämie verpflichtend vorgegeben ist und ab spätestens 2024 für alle flächenbezogenen Interventionen obligatorisch wird. In Hessen findet bereits ab dem Jahr 2023 das System für alle flächenbezogenen Interventionen Anwendung. Es überprüft die Richtigkeit der im Gemeinsamen Antrag angegebenen Kulturart, die Durchführung der landwirtschaftlichen Mindesttätigkeit, die Einhaltung der Sperrfrist auf aus der Produktion genommenen Flächen, die Durchführung einer landwirtschaftlichen Tätigkeit auf Dauergrünland und prüft zudem auf nicht beihilfefähige Flächen.

Ziel des Systems ist einerseits der Einsatz neuer Technologien zur Erfassung von Daten für Monitoring und Leistungsberichterstattung der GAP und andererseits die Kontrolle einer größeren Anzahl von Antragstellenden Betrieben im Sinne einer gleichzeitigen Senkung von Vor-Ort-Kontrollen. Neben den Verwaltungskontrollen, behördlichen Flächenvermessungen/-rundungen und Fernerkundungskontrollen sollen künftig möglichst viele Fördervoraussetzungen über das Flächenüberwachungssystem überprüft werden können. Auf Grundlage regelmäßiger Satellitendaten (Sentinel) wird den Antragstellenden Betrieben zudem auch mehr Möglichkeiten zur sanktionslosen Korrektur aufgetretener Verstöße (bis zum 30.9. des Antragsjahres) eingeräumt werden. Sanktionen, die auf fehlerhafte Anträge zurückzuführen sind, sollen so gänzlich ausgeschlossen werden. Zusätzlich bleibt aber auch das Flächenüberwachungssystem durch die InVeKoS-Verordnung legitimiert, zusätzliche Maßnahmen unter Mitwirkung der Antragstellerinnen und Antragsteller (höherwertige Bilddaten, georeferenzierte Fotos, Vor-Ort-Kontrollen) einzufordern.

Der Hessische Bauernverband setzt sich für eine moderne, effiziente und ergebnisorientierte Umsetzung der EU-Agrarförderung ein. Dazu gehört aus unserer Sicht auch, sämtliche digitalen Fortschritte für den Landwirt nutzbar zu machen und die flächenbezogene EU-Förderung und ihr Monitoring konsequent an die technischen Möglichkeiten anzupassen. Chancen der Digitalisierung und explizit auch Satellitentechnologien sollen bestmöglich genutzt werden, um das aufwändige Antrags- und Prüfverfahren zu entschlacken und perspektivisch gar zu ersetzen.

Wir stellen fest, dass ernsthafte Entbürokratisierungsansätze in der jüngsten GAP-Förderperiode nicht vorhanden sind. In diesem Zusammenhang begrüßt der Hessische Bauernverband die dargestellten Ansätze zur Reduzierung der Kontrolllast. Vor allem durch die überbordenden Brüsseler Kontrollvorgaben – insbesondere durch die EU-Kommission und den Europäischen Rechnungshof – sind für die Landwirte Betriebsprüfungen durch Vor-Ort-Kontrollen häufig mit nicht kalkulierbaren Risiken und großen Unsicherheiten verbunden. Arbeits-, Kosten- und Kontrollaufwand sind sowohl für Landwirte als auch für die Verwaltungen in den letzten Jahren erheblich angestiegen. Wir betonen die Bedeutung effizienter und ergebnisorientierter Ansätze in der Förderpolitik der Gemeinsamen Agrarpolitik, auch und vor allem im Rahmen des InVeKoS.

Wir mahnen in diesem Zusammenhang jedoch auch ausdrücklich an, dass die flächendeckende Erfassung und Gewinnung von Daten grundsätzlich nur zweckgebunden der Antragsabwicklung dienen dürfen. Die Datenerfassung darf nicht im Sinne eines „Gläsernen Landwirts“ missbraucht werden, d. h. keine 100-Prozent-Kontrolle von Landwirten und Flächen über das gesamte Jahr hinweg. Ein transparenter Klärungs- und Kontrollprozess muss erhalten bleiben. Datenschutz und Datensicherheit für den Landwirt haben höchsten Stellenwert; sämtliche Kontrollvorgänge müssen gegenüber dem Landwirt jederzeit transparent darzulegen sein. Dies gilt auch für digitalisierte Vorgänge der zuständigen Behörden und Zahlstellen, die gegenüber dem Landwirt z.B. sämtliche Geodaten-Analysen vollständig offenlegen müssen. Sämtliche Antrags- und Kontrolldaten müssen dem Landwirt offen und kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Die Horizontale Verordnung zur Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik regelt auf EU-Ebene Aspekte der Datenvorhaltung. Weitere Verschärfungen lehnt der Hessische Bauernverband genauso ab wie eine Ausweitung des oben beschriebenen Prüfumfanges des Flächenmonitoringsystems.

Wir unterstreichen an dieser Stelle nachdrücklich unsere Forderung nach konsequenten Schritten zur Entbürokratisierung, sinnvolle Nutzung von Digitalisierungsfortschritten sowie Fokussierung auf Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit durch Anwendung eines Single-Audit-Prinzips. Wesentliche Punkte bleiben nach wie vor:

- **Es bedarf frühzeitig eines funktionstüchtigen und vereinfachten Antragssystem, das die vollständige Auszahlung der 1. Säule-Zahlungen spätestens im Dezember des Antragsjahres garantiert.**
- Einführung einfacher Verhältnismäßigkeits- und Toleranzspielräume sowie Bagatellregelungen mit mehr Flexibilität, v.a . bei witterungsbedingten Einflüssen
- **Anwendung des Flächenüberwachungssystem ausschließlich zum Zwecke des Fördervollzugs; flächendeckendes Monitoring setzt die Konzentration auf Fördertatbestände voraus, die auch Gegenstand der Fernerkundung sind.**

- Reduzierung der betrieblichen Angabe-, Nachweis und Mitteilungsverpflichtungen auf ein notwendiges Minimum sowohl vor, während als auch nach der jährlichen GAP-Antragstellung
- Anstatt unverhältnismäßig aufwendiger Einzeltiernachweise Umsetzung eines unbürokratischen Abgleichs mit dem einschlägigen Bestandsregister
- Langfristig bleibt im Sinne eines Agrarantrags 4.0 ein „antragsloser Antrag“ Ziel
 - o Die Umsetzung der EU-Agrarförderung muss als Gesamtprozess von der Vorbereitung der Antragstellung bis zur Mittelauszahlung betrachtet werden. Am Ziel dieses Weges muss die „antraglose“ Umsetzung der flächenbezogenen GAP-Fördermaßnahmen stehen. Erforderliche Rahmenbedingungen sind insbesondere durch die Brüsseler Behörden zu schaffen.
 - o Insbesondere aus der Fernerkundung werden alle notwendigen Antragsdaten automatisch generiert. Der Landwirt muss diese Daten in der Regel nicht mehr selbst bearbeiten, sondern lediglich als „Check-Liste“ bestätigen. Es finden keine Vor-Ort-Kontrollen der Flächen mehr statt, weil sämtliche relevante Angaben durch Fernerkundungsdaten abgeglichen werden können.
 - o Der Landwirt muss ein Widerspruchsrecht behalten